

gistro eintragen, et quotam per confitentem in truncum reponendam in predicto registro consignet. Ablaßsuchende in Orten und Pfarreien, für die keine eigenen Beichtväter bestimmt werden, können sich solche
15 unter den anderenorts eingesetzten frei auswählen. Wer wegen Krankheit secundum formam a domino legato traditam an der peregrinatio nach Bamberg verhindert sei und von seinem Beichtvater mit einem frommen Er-
satzwerk belastet werde, könne die vorgenannte Hälfte per certos suos nuncios in den Opferstock zu Bam-
berg einlegen lassen.

(Es folgen mehrere Absolutionsformeln unter jeweiliger Berücksichtigung der zu absolvierenden Sünden. Als
20 deren letzte sodann:) Forma absolucionis per dominum legatum tradita. Auctoritate usw. wie Nr. 1007.
Die beiden letzten Formeln sodann noch einmal f. 231^{v2}), die des NvK ohne Abweichungen von dem zunächst
gebotenen Text.

¹⁾ Der Anweisende nennt sich mehrfach in der ersten Person Plural (volumus), spricht vom Kardinallegaten wie vom B. von Bamberg aber in der dritten Person. Es könnte sich um eine Kundgabe der unter Vorsitz des NvK tagenden Bamberger Diözesansynode handeln, und als Datum wäre dann der oben angegebene Tag zu kon-
jizieren, wenngleich auch ein Datum im zeitlichen Umkreis in Betracht kommt.

²⁾ Von Thurn, Handschriften I 124, irrtümlich "1470" datiert; lies: 1450.

1451 April 30, Bamberg.

Nr. 1254

Heinrich Leubing, Pleban von St. Sebald in Nürnberg. Auf der unter Vorsitz des NvK tagen-
den Bamberger Synode diesem vorgelegte Artikel gegen den Dominikanerprior von Nürnberg über
die Mißachtung der Pfarr-Rechte durch die Bettelorden.¹⁾

Kop. (15. Jb.): MÜNCHEN, Staatsbibl., clm 8180 f. 84^r-89^r. Zur Hs. s. Catalogus II/1, 6 Nr. 42. Das
Datum 1452 VIII 20 eines im gleichen Zuge niedergeschriebenen Capistran-Gutachtens f. 103^v läßt die
vorausgehende Kopie von Nr. 1254 ebenfalls erst nach diesem Tage entstanden sein.

Erw.: Chroniken der deutschen Städte X 185; Vansteenberge 129f.

Isti sunt articuli positi per plebanum sancti Sebaldi civitatis Nürbergensis in synodali congrega-
tione omnis cleri tam exempti quam non exempti celebrata per dominum legatum dictum Nicolaum
de Cusa presbiterum cardinalem tituli ad vincula sancti Petri anno domini 1451^o feria sexta infra octa-
vas Pasce (30. April) in ecclesia cathedrali Bambergensis contra priorem de ordine Predicatorum
5 contraque ceteros religiosos de ordine Mendicantium.

1. Am Sonntag Reminiscere (21. März) 1451 haben der Dominikanerprior und seine Anhänger an den Tü-
ren der Pfarrkirchen St. Sebald und St. Lorenz Zettel des Inhalts anheften lassen, der genannte Heinrich Leu-
bing sei auf Ersuchen des Fiskalprokurators des apostolischen Stuhls an die Kurie zitiert worden. Da das aber
nicht der Fall ist, wird dem Ruf Leubings beim Volk von Nürnberg geschadet, und er fordert von dem Prior
10 und seinen Anhängern Genugtuung.

2. Auf Anstiften des Priors und seiner Anhänger ist Leubing an der Kurie angeschuldigt worden, auf seinen
Befehl habe Iohannes Piber²⁾, Prokurator in St. Sebald, in verschiedenen Kirchen und Orten der Diözese
Bamberg, insbesondere am Mittwoch in der Karwoche (1. April) 1450 zu St. Sebald, gegen die Clementine Du-
dum³⁾ und gewisse Konstitutionen und Privilegien der Päpste, so auch Nikolaus' V.⁴⁾, öffentlich gepredigt,

¹⁾ Zur allgemeinen Entwicklung des Streites zwischen Pfarrklerus und Bettelorden s. Lippens, Droit nou-
veau; Y. Congar, Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du
XIII^e siècle et le début du XIV^e, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen-âge 28 (1961) 35-
151; zur Entwicklung in Franken: Sebi, Bettelorden (zu NvK speziell 377-380).

²⁾ Vgl. Kist, Matrikel 36 Nr. 461f.

³⁾ c. 2 in Clem. de sepult. III 7.

⁴⁾ Damit ist wohl dessen Bulle Provisionis nostre von 1448 VI 29 (Bullarium Franciscanum, Nova Series
I 619 Nr. 1214) gemeint, die in der Handschrift weiter unten f. 113^v-116^v abgeschrieben ist. Sie bestätigte
eine entsprechende Bulle Eugens IV. Gregis nobis von 1447 I 16 (ebendort 520-522 Nr. 1040). Dazu heißt
es f. 113^v am Rand: Bullam hanc habent fratres Mendicantes Nürbergenses in cista communitatis.
Vgl. auch Sebi, Bettelorden 373.

alle, die das Unterscheidungsalter erreichten, seien gehalten, die erste Beichte in der Fastenzeit ihrem Pleban 15 oder seinen Gehilfen abzulegen; wer es ohne Erlaubnis des Plebans unterlasse, begebe eine Todsünde, sei exkommuniziert und müsse sich des Altars sakramentes enthalten. Ferner könnten Ordensgeistliche in Klöstern nicht absolvieren, und die Beichtenden würden also getäuscht. Alle Privilegien der Mönche seien durch das Basler Konzil aufgehoben worden⁵⁾, von dem er behauptete, es stehe über dem Papst, und wer diesem Befehle entsprechend nicht in seiner Pfarre beichte, vergebe sich gegen das Konzil. Leubing habe Ähnliches gepredigt, wie es in seiner 20 Zitierung an die Kurie stehe. Dagegen Leubing: Da diese Auslassung voller Unglimpf ist, verlangt er entsprechende Genugtuung.

3. Im letzten Jahr hat der Prior wegen der Verkündung des Konzilsdekrets *Omnis utriusque sexus*⁶⁾ in St. Sebald den Rat von Nürnberg gegen Leubing und seine Helfer derart aufgebracht, daß sie aus Furcht vor Bedrohung an Leib und Gut von der weiteren Verkündung haben absehen müssen, als hätten sie etwas Verbrecherisches getan. Wegen der Außergewöhnlichkeit dieses Exzesses fordert Leubing angemessene Buße und Genugtuung sowie Obsorge gegen Wiederholung.

4. Für alle Streitpunkte zwischen ihm und dem Prior ist Leubing in der Lage, Anordnungen von Päpsten, allgemeinen Konzilien und einzelner Metropolen und Diözesen vorzulegen.

5. Die Verkündung des Konzilsdekrets *Omnis utriusque sexus* an den Sonntagen der Fastenzeit wird auch 30 durch ein Statut der Bamberger Diözesansynode befohlen.⁷⁾ Dasselbe hat Nikolaus V. am 2. Januar 1450 angeordnet.⁸⁾ Die jährliche Beichte der Pfarrkinder vor ihrem Pfarrer ist ein festes Pfarr-Recht. Da der Prior und seine Anhänger es vielfach zu hindern suchen, wird eine ausdrückliche Erklärung gegen sie erbeten, davon abzustehen.

6. Die Clementine *Dudum* setzt im § *Statuimus* im einzelnen fest, wie die Oberen für ihre Mönche beim Bischof Erlaubnis einzubohlen und sie ihm diese persönlich zu präsentieren haben, nicht etwa schriftlich oder durch Dritte. Da das seit langem nicht mehr geschieht, bittet Leubing, daß dieses Verfahren wieder verpflichtend gemacht wird und die zum Beicht hören Berechtigten dem Pfarrer mitgeteilt werden, damit das Volk weiß, an wen es sich zur Beichte wenden kann. 35

7. Die Prioren der Nürnberger Prediger und Augustiner-Eremiten haben sich trotz Aufforderung nicht an 40 die in c. 1 *De decimis* des *Liber Sextus*⁹⁾ und in der Clementine *Cupientes*¹⁰⁾ niedergelegten Pfarr-Rechte gehalten. Sie sind also in die dort angedrohten Strafen verfallen, mischen sich aber gleichwohl in den Gottesdienst ein, absolvieren usw. Leubing erbittet eine ausdrückliche Erklärung, daß sie die Pfarr-Rechte, wie Zehntleistung, Oblationen und anderes, genau einzuhalten haben.

8. Die genannten Prioren leisten von den Begräbnissen, die sie vornehmen, nicht die vorgeschriebenen Abgaben, wie sie in der Clementine *Dudum* im § *Verum*¹¹⁾ vorgeschrieben ist. Leubing bittet um eine Erklärung, daß sie fortan zu entrichten sind. 45

9. Sie verlocken das Volk gerne mit der Täuschung, daß sie Seelsorge haben. Die entsprechende Pfarrkirche hätte dann aber zwei Häupter und wäre ein *corpus monstruosum*. Er bittet um Erklärung, daß sie jenes nicht weiterhin behaupten dürfen. 50

10. Laut § *Verum* in der Clementine *Dudum* dürfen die Pfarr-Rechte nicht beeinträchtigt werden, laut Clementine *Religiosi*¹²⁾ dürfen die Brüder das Volk nicht vom Besuch ihrer Mutterkirche abhalten, so auch in den Clementinen *De sententia excommunicationis*¹³⁾, und laut c. 2 *De parrochiis*¹⁴⁾ haben die Pfarrkinder die Sonn- und Feiertagsmessen in ihren Pfarrkirchen zu hören. Dem Pleban oder seinem Vertreter obliegt es, die Evangelien und Episteln, Vater unser und Credo zu erklären, Feste und Fasten anzukündigen und die Anordnungen der Vorgesetzten auszuführen. 55

⁵⁾ Vgl. die Bullen von 1434 II 12 bzw. 1443 bei G. Meersseman, *Giovanni di Montenero O.P. Difensore dei Mendicanti*, Rom 1938, 83–88; dazu ebendort 22–61 sowie Helmuth, *Basler Konzil* 124f.

⁶⁾ c. 12 *X de poen. et rem.* V 38.

⁷⁾ Offensichtlich das weiter unten f. 104^r–106^v abgeschriebene Synodalstatut des B. Antonius von Bamberg von 1441 VIII 14; Schmitt, *Bamberger Synoden* 48–84; Vansteenberghe 131 mit irrigem Datum 1431.

⁸⁾ Konnte nicht belegt werden; auch nicht zu 1451 I 2.

⁹⁾ c. 1 in VI^{to} de dec. III 13.

¹⁰⁾ c. 3 in *Clem. de poenis* V 8.

¹¹⁾ S.o. Anm. 3. Vgl. hierzu auch Th. M. Izbicki, *The Problem of Canonical Portion in the Later Middle Ages: The Application of 'Super cathedram'*, in: *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law* 1984 (*Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia. Vol. 8*), Città del Vaticano 1988, 459–473.

¹²⁾ c. 1 in *Clem. de dec.* V 7.

¹³⁾ c. 1–4 in *Clem. de sent. excomm.* V 10.

11. Unter Mißachtung all dessen predigen die Prioren und ziehen das Volk unter dem Schein besonderer Frömmigkeit insbesondere zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, an Johann Baptist, an den Marien- und Apostelfesten und wichtigeren Heiligentagen, schon am Morgen in ihre Kirchen, so daß die Pfarrkirchen an diesen 60 Tagen leer sind. Leubing erbittet eine Erklärung gegen solches Tun. Die Prioren sollen an diesen Tagen erst nach dem Essen predigen, damit das Volk dann vom Wirtshausbesuch und unerlaubten Dingen abgehalten wird; doch soll der Vorrang der Pfarrpredigt dabei stets gewahrt bleiben.

12. Sie lehren und predigen öffentlich, keiner brauche an Sonn- und Festtagen seine Mutter- oder Pfarrkirche zu besuchen; vielmehr stehe es jedem frei, welche Kirche er, außer an den vier Hauptfesten, besuche. Da auch das 65 der christlichen Übung und Gewohnheit widerspricht, erbittet Leubing eine Erklärung, daß sie diese Lehre widerrufen und fernerhin nicht vertreten sollen.

13. In gleicher Weise halten sie es mit den Opfern, die, außer an den vier Hauptfesten, nach Belieben der Gläubigen auch in anderen Kirchen als in ihren Pfarrkirchen dargebracht werden könnten. Leubing erbittet Ge-
generklärung im gleichen Sinne.

70 14. Dasselbe behaupten sie von der Zehntzahlung. Wenn das stimmt — so Leubing —, wären die entsprechenden Anordnungen Gregors¹⁵⁾, Clemens¹⁶⁾ und anderer Päpste töricht, welche die Zehntleistung an die Pfarrkirche unter der Strafe der Exkommunikation late sententie befohlen haben; so des näheren in der Clementine Cupientes.¹⁷⁾ Auch hiergegen wird eine Erklärung erbeten.

15. Sie verstößen mannigfach gegen die Anordnungen Bonifaz' VIII. (im Titel) De sepulchris¹⁸⁾ und gegen 75 die genannte Clementine Cupientes, daß keiner bei der Wahl seiner Begräbnisstätte durch Wort oder Tat beeinflusst werden soll. Hören sie nämlich — so wird berichtet —, daß ein Wohlhabender krank ist, schicken sie jeweils zwei Brüder zu ihm und empfehlen ihm, wegen ihrer Heiligkeit ihnen seinen Besitz zu vermachen, wofür er dann bei ihnen sein Begräbnis erhält. Täglich geschieht solches zum Schaden der jeweiligen Pfarrkirche. Leubing erbittet eine Erklärung, daß die häufigen, ja, täglichen Krankenbesuche eingeschränkt und Strafen dagegen 80 erlassen werden.

16. Ferner erbittet er eine Erklärung, daß die Brüder, wenn sie bei Testierungen anwesend sind, die Testatoren nicht von Pflichtleistungen und Vermächtnissen an ihre Mutterkirche abhalten.

17. Desgleichen, daß Vermächtnisse usw. nicht einzelnen Brüdern oder Konventen zum Nachteil der anderen zukommen.

85 18. Desgleichen, daß sie in Fällen, die dem apostolischen Stuhl oder den Ortsordinarien vorbehalten sind, nicht absolvieren.

19. Desgleichen, daß sie kirchliche Personen, die vor den vom Papst delegierten Richtern Recht nehmen, nicht ungebührlich plagen oder an mehreren, vor allem entfernt gelegenen Orten erscheinen lassen, wie es in der Clementine Religiosi ausdrücklich untersagt wird.¹⁹⁾

90 20. Da großer Beichtzulauf besteht, andererseits sehr viele aufgrund von Provinzial- und Synodalstatuten mit der Exkommunikation belegt sind, jedoch fast jeder von den Brüdern absolviert wird, steht zu fürchten, daß sie unterschiedslos auch solche absolvieren, die aufgrund jener Statuten exkommuniziert sind und nur vom apostolischen Stuhl absolviert werden können. Deshalb erbittet er eine Erklärung, daß solches unter Strafe der Exkommunikation nicht erlaubt sei. Den Ordinarien soll befohlen werden, die so Exkommunizierten öffentlich bekannt 95 zu machen.

21. Sie suchen in ihren Predigten den Prälaten und Pfarrpriestern Abbruch zu tun, indem sie diese beinahe namentlich nennen. Auch das ist nach der Clementine Religiosi nicht erlaubt und soll ihnen unter derselben oder noch strengerer Strafe verboten werden.

22. Sie setzen mehr Beichtväter ein, als notwendig ist und durch den Ordinarius gestattet wird. Da es fahrlässig ist, solchen zu beichten, erbittet Leubing die Erklärung, daß die Zahl der rechtmäßig Zugelassenen nicht berührt werde. 100

23. Sie verkünden öffentlich, daß das Sakrament der Ölung einem, der von Sinnen oder bewußtlos ist, ohne dessen vorausgegangenen Wunsch oder entsprechende Zeichengebung nicht gespendet werden dürfe. Aus diesem Grunde bleiben Kranke häufig ohne Sakrament, so daß sie ohne Sakrament sterben. So die Lehre des Zenner.²⁰⁾

¹⁴⁾ c. 2 X de parochis III 29.

¹⁵⁾ Gregors IX.; c. 1 in VI¹⁰ de dec. III 13.

¹⁶⁾ Clemens' V.; c. 1 in Clem. de dec. III 8.

¹⁷⁾ c. 3 in Clem. de poenis V 8 mit Zitierung Gregors IX. wie Anm. 15.

¹⁸⁾ in VI¹⁰ III 12.

¹⁹⁾ Wie oben Anm. 12.

²⁰⁾ Wohl Johannes Zenner von Nürnberg, doct. iur. can.; Kist, Matrikel 451 Nr. 6847.

24. Sie verpflichten das Volk zu beständig fortdauernder Beichte bei ihnen. 105
25. Einige verkünden öffentlich, keiner sei zur jährlichen Beichte vor seinem zuständigen Priester verpflichtet, wie es doch vom Generalkonzil angeordnet worden ist. Leubing erbittet die Erklärung, sich dieser Leichtfertigkeit zu enthalten.

26. Bevor in den Pfarrkirchen zur Messe gerufen oder geläutet wird, läuten sie, vor allem die Eremiten, mit einer kleinen Glocke circa cornicinum und halten dann sogleich eine Messe ab. Leubing bittet um Vorsorge, 110 daß solches nicht weiterhin geschieht.

27. Die in Nürnberg niedergelassenen Brüder sagen dem Volk im Vertrauen auf ihren Einfluß und ihre Gunst seit mehreren Jahren zu Beginn der Fastenzeit, keiner sei nach der Anordnung des allgemeinen Konzils verpflichtet, seinem zuständigen Priester zu beichten; das Gegenteil sei Häresie. Sie stützen sich dafür auf Alexander (V.), der in Pisa gegen Gregor zum Papst gewählt wurde²¹⁾, und auf Benedikt (XIII.)²²⁾, dessen 115 Akte und entsprechendes Privileg vom Konstanzer Konzil widerrufen worden sind.²³⁾

28. Zugunsten der Pfarrkirchen sprechen sich Provinzial- und Diözesansynoden aus, viele in den einzelnen Diözesen erlassene Anordnungen, ebensolche der Päpste Urban VI. und Innocenz (VII.)²⁴⁾ und des Basler Konzils²⁵⁾ sowie christliches Herkommen und Gewohnheit. Deshalb bittet Leubing zur Vermeidung von Ärger- 120 nis und zur Sicherung des Seelenheils um entsprechende Erklärungen.²⁶⁾

(29.) Schließlich verwerfen manche, daß sie denjenigen, die von ihrem zuständigen Geistlichen die Erlaubnis zur Beichte bei den Brüdern erhalten haben, nur unter dieser Voraussetzung die Beichte hören dürfen, und wenn angeführt wird, wegen der dem Pleban geschuldeten Untertänigkeit sei es tutum seu tutius, nicht ohne seine Erlaubnis anderswo zu beichten, wehren sie sich gegen das tutum als häretisch. Wenn sich das nach Leubing so verhält, müßten die Anordnungen der General- und Provinzialkonzilien, der (Diözesan)synoden sowie vieler Päp- 125 ste verworfen werden.

²¹⁾ Er verkündete noch zu Pisa 1409 X 12 die Bulle Regnans in excelsis zugunsten der Mendikanten, worauf hier offensichtlich Bezug genommen wird; Bullarium Franciscanum VII 420–423 Nr. 1191. Vgl. hierzu Lippens, Droit nouveau 271–275.

²²⁾ Vgl. hierzu Sebi, Bettelorden 349.

²³⁾ Nicht näher bestimmbar.

²⁴⁾ S. Sebi, Bettelorden 347f.

²⁵⁾ Zu der vielmehr recht zwiespältigen Haltung des Basiliense s. Helmuth, Basler Konzil 124f.

²⁶⁾ Die Gegenartikel zu Nr. 1254 s.u. Nr. 1260.

1451 April 30, Nürnberg.

Nr. 1255

Der auf Bitte des NvK aus dem Nürnberger Gefängnis entlassene Hanns Kün zum Tafelhofe gegessen schwört Urfehde.

Or., Perg. (anhängende Siegel zweier Zeugen): NÜRNBERG, StA, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden der 35 neuen Laden der unteren Losungsstube Nr. 2219.

Er erklärt u.a., daß er wegen der Schwere seiner Vergehen der Strafe an Leib und Leben verfallen gewesen, dann aber zu lebenslanger Haft begnadigt worden sei, aus der ihn die Ratsherren auf Bitte des NvK nun entlassen haben. Er verpflichtet sich, jenseits des Rheins zu gehen und nie mehr nach diesseits zurückzukehren. Seine im einzelnen genannten Bürgen, sämtlich aus Nürnberg und Umgebung, verpflichten sich, bei seinem Zuwiderhandeln 400 Gulden zu zahlen. 5

zu <etwa 1451 April / Mai>.

Nr. 1255a

Nachricht im Nürnberger Ratsbuch anlässlich einer Ratssitzung am 12. Juli 1451 über die NvK vorgetragene Bitte von Propst und Kapitel von Neunkirchen, er möge ihnen wegen der ihnen vom B. von Bamberg auferlegten Steuer Anteil an dem in Bamberg anfallenden Ablassgeld gewähren, des sie dann noch in hoffnung und zuversichte steen.

Or.: NÜRNBERG, StA, Reichsstadt Nürnberg, Ratsbücher I b (s.o. Nr. 1111) f. 225^v.